

Öffentliche Beurkundung

**Nachtrag zum
Baurechtsvertrag
vom 29.06.2009**

(Beleg Zumikon 2009 Nr. 161)

zwischen

Stiftung Zweisprachige Tagesschule Zürichsee, mit Sitz in Küsnacht ZH,
Seestrasse 5, 8700 Küsnacht

vertreten durch den Stiftungsrat,
dieser vertreten durch Stefan Urner, von Zürich, in Grüningen, Mitglied,
und André Schreiner, französischer Staatsangehöriger, in Männedorf, Mitglied, je mit Kollektivun-
terschrift zu zweien

- im Folgenden **Bauberechtigte** genannt -

und

Schulgemeinde Zumikon, Farlifangstrasse 30, 8126 Zumikon
als Eigentümerin von Kat.-Nr. 4853 in Zumikon

vertreten durch die Schulpflege,
diese vertreten durch Martin Kessler, Präsident, und Christian Dietsche, Schulgutsverwalter

- im Folgenden **Baurechtgeberin** genannt -

Die Parteien vereinbaren, den am 29. Juni 2009 öffentlich beurkundeten Baurechtsvertrag in weni-
gen Punkten abzuändern bzw. zu präzisieren. Sie vereinbaren folgende Änderungen:

Änderungen sind im folgenden *kursiv und fett* dargestellt:

Abschnitt II. «Baurechtsdienstbarkeit», Ziff. 5 lit. a:

5. Obligatorische Bestimmungen

a. Zu- und Wegfahrt zur Schulanlage

Der Kunden- und Shuttle-Verkehr von und zu den Gebäuden auf dem belasteten Grundstück (= Schulanlage) erfolgt ausschliesslich über den Schwimmbad-Parkplatz sowie den von dort zur Schulanlage führenden Fussweg. Die Bauberechtigte sorgt durch geeignete Massnahmen und auf eigene Kosten dafür, dass insbesondere die Schüler ausschliesslich über den Schwimmbad-Parkplatz zur Schulanlage gelangen bzw. die Schule auf diesem Weg verlassen. Nicht gestattet ist das Ein- und Aussteigenlassen insbesondere auf der Leugrueb, Gössiker- und Juchstrasse sowie der Ringstrasse. Ausgenommen davon ist einzig der Transport von invaliden oder nicht gefähigen Schülern.

Der Zugang zur Schulanlage über die Gössiker-/Juchstrasse ist im Übrigen ausschliesslich Mitarbeitenden, **Berechtigten mit Vignetten**, Warenlieferanten und dem öffentlichen Dienst gestattet.

Bei temporärer Überlastung des Schwimmbad-Parkplatzes darf der Shuttleverkehr zum Baurechtsgrundstück ausnahmsweise via Dorf-, Gössiker- und Juchstrasse erfolgen.

Die Baurechtnnehmerin nimmt die Regelungen betreffend die Zu- und Wegfahrt zur Schulanlage als Bestandteil in den Schulvertrag mit Ihren Kunden auf und setzt diese im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten durch.

Die Bauberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass die solcherart getroffene Regelung der Zufahrt zur Schulanlage für die Baurechtgeberin von grosser Wichtigkeit ist.

Die Parteien regeln die weiteren Details in einem Verkehrskonzept.

Abschnitt VI. «Neue Dienstbarkeit»

Beschränktes Nutzungsrecht für die Öffentlichkeit

z.G. Schulgemeinde Zumikon
z.L. GB 700 (Baurechtsgrundstück)

Die Schulgemeinde Zumikon hat das Recht,

1. in der Turnhalle **von Montag bis Freitag ab 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr,**
 2. auf den im Servitutsplan blau eingezeichneten Hart- und Pausenplätzen sowie Spielflächen des belasteten Grundstückes von Montag bis Freitag ab 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr, **an Wochenenden und während der Schulferien ganztags,**
- Freizeitnutzungen durch die Öffentlichkeit zuzulassen.

Im Übrigen gelten die bisherigen Bestimmungen unverändert weiter.

Insbesondere gilt der Gültigkeitsvorbehalt gemäss Abschnitt VIII Ziff. 11 des Baurechtsvertrages auch für diesen Nachtrag.

Die Kosten für die öffentliche Beurkundung dieses Vertragsnachtrages werden von den Parteien je zur Hälfte übernommen. Sie wissen, dass sie dafür solidarisch haften.

Küsnacht, den 1. Februar 2010

Die Baurechtgeberin:

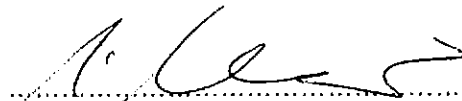
Schulgemeinde Zumikon



Martin Kessler, Präsident

Die Bauberechtigte:

Stiftung Zweisprachige Tagesschule Zürichsee



Stefan Urner, Mitglied



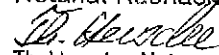
Christian Dietsche, Schulgutsverwalter



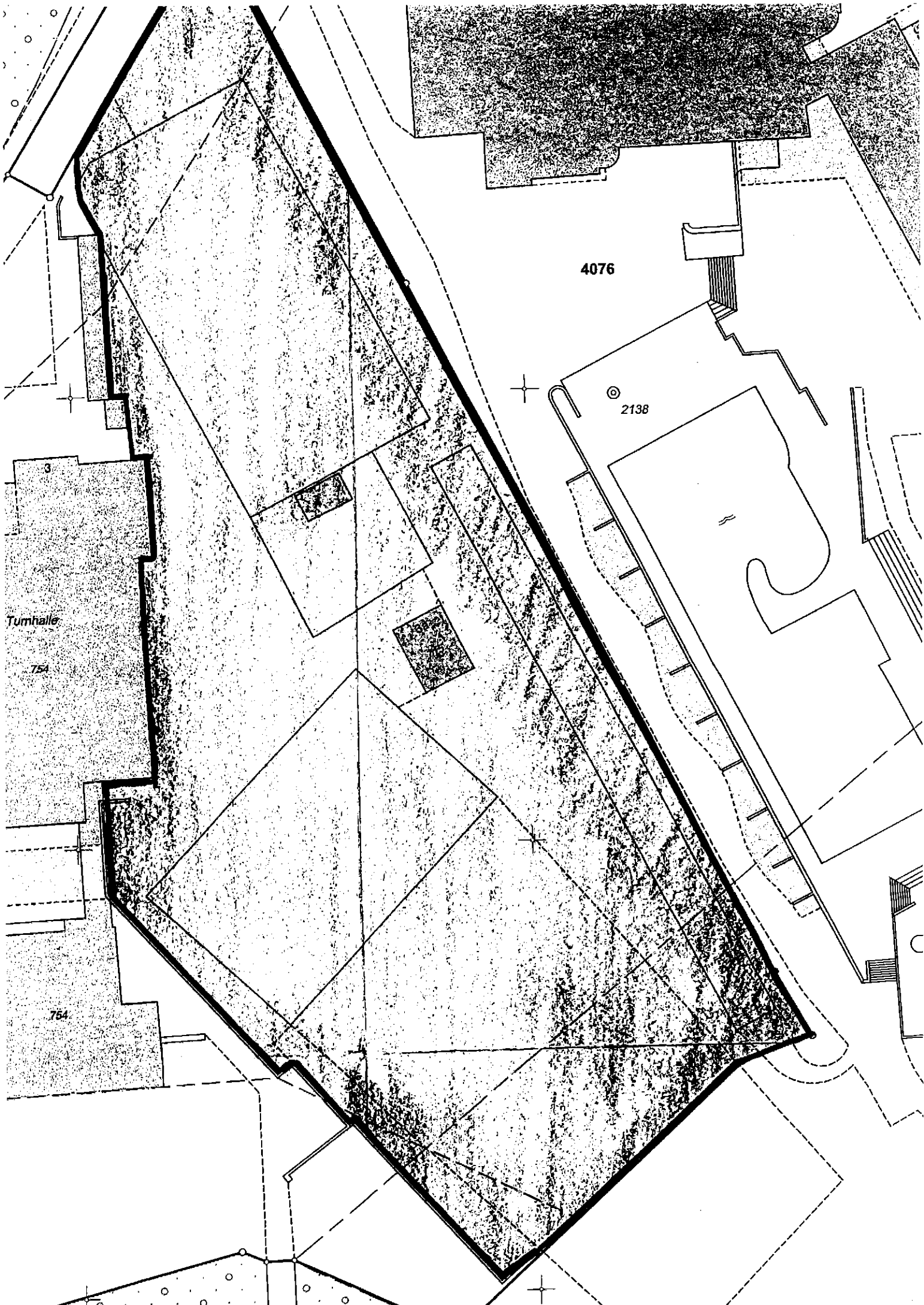
André Schreiner, Mitglied

Oeffentlich beurkundet,
Küsnacht, den **- 1. Feb. 2010**

Notariat Küsnacht


Th. Hersche, Notar





4076

2138

3

Turnhalle

754

754